

Jugendordnung

Ordnung

Turnjugend im Siegerland Turngau (STG)

Allgemeines

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Turnjugend des Siegerland Turngaues (STG) ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des STG, sowie ihrer gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Grundsätze

Die Jugendarbeit in der Turnjugend orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- 2.1 Die Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
- 2.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.
- 2.3 Die Turnjugend setzt von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte voraus. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus.
- 2.4 Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.
- 2.5 Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Mitglieder zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln.

§ 3

Aufgaben

- 3.1 Die Turnjugend richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Bewegung, Sport und Spiel. Sie fördert den musisch-kulturellen Bereich und betont das Gemeinschaftsleben. Sie erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische Aufgaben.

- 3.2 Die Turnjugend gestaltet Freizeit junger Menschen und orientiert sich an deren Bedürfnissen. Sie legt besonderen Wert auf die Bildung von Turnjugendgruppen.
- 3.3 Die Förderung nach individueller, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben. Grundlage für alle leistungsverbessernden Maßnahmen ist die Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen unter Beachtung ganzheitlicher Gesundheitsaspekte.
- 3.4 Zur Turnjugendarbeit gehört es die Kultur des eigenen Volkes, als auch besonders das Verständnis für fremde Kulturen zu fördern. Durch internationale Begegnungen und anderer geeigneter Maßnahmen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.
- 3.5 Die Turnjugend strebt zur Verwirklichung ihrer Ziele die Zusammenarbeit mit allen anderen Trägern der Jugendhilfe an.

§ 4

Verwaltung

- 4.1 Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Siegerland Turngaues.
- 4.2 Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 4.3 Die Ordnung der Turnjugend gilt ebenfalls für alle Untergliederungen des Siegerland Turngaues und sinngemäß für alle Mitgliedsvereine des STG.

§ 5

Organe

Die Organe der Turnjugend sind:

- 5.1 *das TuJu-Meeting* *siehe § 6*
- 5.2 *der Hauptausschuss* *siehe § 7*
- 5.3 *der Vorstand* *siehe § 8*
- 5.4 *die TuJu-Teams* *siehe § 9*
- 5.5 *die Projektgruppen* *siehe § 10*
- 5.6 *das TuJu-Forum* *siehe § 11*

TuJu-Meeting

Das *TuJu-Meeting* als Vollversammlung der Turnjugend ist das oberste Organ der Turnjugend. Es besteht aus einer Informations- und Jugendmesse sowie einem parlamentarischen Teil. Das Meeting tritt alle zwei Jahre, mindestens drei Wochen vor dem ordentlichen Gaturntag zusammen.

- 6.1 Die Informations- und Jugendmesse richtet sich an alle Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit, sowie interessierte Jugendliche.
- 6.2 Neben der Präsentation der Arbeitsergebnisse der Turnjugend und neuester Entwicklungen in der Jugendarbeit steht vor allem der Informationsaustausch im Vordergrund.
- 6.3 Der parlamentarische Teil ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - 6.3.1 Die Abgeordneten der Turnjugend aus den Mitgliedsvereinen.
Sie werden wie folgt ermittelt:
Jeder Verein, welcher Kinder und Jugendliche an den STG gemeldet hat, muss mindestens einen Jugendabgeordneten entsenden. Je angefangene 50 Kinder und Jugendliche können die Mitgliedsvereine einen weiteren Delegierten entsenden. Bei Vereinen, die mehrere Abgeordnete entsenden, darf höchstens die Hälfte der Abgeordneten über 30 Jahre alt sein.
 - 6.3.2 *Die Mitglieder des Hauptausschusses.*
- 6.4 Der Vorstand bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des TuJu-Meeting und gibt dieses mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Organen der Turnjugend und des STG bekannt. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich den Vorsitzenden vorliegen.
- 6.5 Ein außerordentliches TuJu-Meeting kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten TuJu-Meeting Stimmberechtigten dies beantragen.
- 6.6 Außerordentliche TuJu-Meetings müssen nach den Bestimmungen in § 6.4 einberufen und spätestens drei Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.
- 6.7 Dem parlamentarischen Teil des TuJu-Meeting obliegt es:
 - 6.7.1 den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - 6.7.2 die Richtlinien für die Arbeit der Turnjugend festzulegen,
 - 6.7.3 über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - 6.7.4 den Haushaltsplan und Haushaltsabschluss zu verabschieden. In den Jahren zwischen den TuJu-Meetings wird der Haushaltsplan vom Hauptausschuss beschlossen,
 - 6.7.5 die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,

- 6.7.6 zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Verein der/des Finanzbeauftragten angehören dürfen, zu wählen,
- 6.7.7 über Anträge zu beschließen.
- 6.8 Die Leitung des parlamentarischen Teiles übernimmt ein Tagungspräsidium. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von den Delegierten gewählt werden. Sie bestimmen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n, die/der die Leitung übernimmt. Sollte das TuJu-Meeting nichts Anderes beschließen, gilt für den Ablauf der Tagung die Geschäftsordnung der Deutschen Turnerjugend.
- 6.9 Über den parlamentarischen Teil ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden des Tagungspräsidium und von dem/der Protokollanten/-in zu unterzeichnen.

§ 7

Hauptausschuss

- 7.1 Dem Hauptausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - 7.1.1 Der Vorstand,
 - 7.1.2 die Projektleiter/-innen,
 - 7.1.3 die Vorsitzenden und Beauftragten der Bezirksturnjugenden.
- 7.2 Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 7.3 Der Vorstand bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des Hauptausschusses und lädt die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher schriftlich ein.
- 7.4 Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - 7.4.1 Die Beschlüsse des TuJu-Meetings auszuführen,
 - 7.4.2 die Aktivitäten der Turnjugend auf Bezirks- und Gauebene zu koordinieren,
 - 7.4.3 Großveranstaltungen der Turnjugend festzulegen,
 - 7.4.4 die vom Vorstand nach § 8.2 kommissarisch benannten Vorstandsmitglieder in ihrem Amt zu bestätigen,
 - 7.4.5 Arbeitsaufträge an den Vorstand zu geben,
 - 7.4.6 den Haushaltsplan in den Jahren zwischen den TuJu-Meetings zu beschließen.

Vorstand

8.1 *Den Vorstand der Turnjugend bilden:*

- 8.1.1 die/der Gaujugendwart/-in als Vorsitzende/-r der Turnjugend
- 8.1.2 die/der Gaujugendwart/-in als Vorsitzende/-r der Turnjugend
- 8.1.3 die/der Geschäftsführer/-in
- 8.1.4 die/der Finanzbeauftragte
- 8.1.5 die/der Mitarbeiterbeauftragte
- 8.1.6 die/der Medienbeauftragte
- 8.1.7 die/der Lehrbeauftragte
- 8.1.8 die/der Wettkampfbeauftragte für Kinder- und Jugendturnen
- 8.1.9 die/der Wettkampfbeauftragte für Gruppenarbeit
- 8.1.10 die/der Freizeitenbeauftragte
- 8.1.11 die/der Veranstaltungsbeauftragte

Die Positionen der beiden Vorsitzenden sollen paritätisch besetzt werden.

- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom TuJu-Meeting auf jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand auf Vorschlag des zuständigen TuJu-Teams eine andere Person kommissarisch bis zum nächsten TuJu-Meeting einsetzen. Die Bestätigung erfolgt durch den Hauptausschuss.
- 8.3 Der Vorstand erledigt nach den Beschlüssen und Aufträgen des TuJu-Meetings und des Hauptausschusses alle dadurch anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.
- 8.4 Besondere Aufgaben sind:
 - 8.4.1 die Vertretung der Turnjugend in allen Angelegenheiten nach innen und außen,
 - 8.4.2 die Beratung von Grundsatzfragen,
 - 8.4.3 die Jugendpolitik,
 - 8.4.4 die Benennung von Vertretern/-innen für die Gremien des Siegerland Turngaues und der Westfälischen Turnjugend, sowie deren Stellvertretung,
 - 8.4.5 die Berufung der Mitarbeiter/-innen in den TuJu-Teams und Projektgruppen,
 - 8.4.6 die Erstellung und Fortschreibung einer Geschäftsordnung für die Gremien der Turnjugend,

- 8.4.7 die Erstellung und Verwaltung des Haushaltes,
- 8.4.8 die Durchführung zentraler Jugendveranstaltungen
- 8.5 Die beiden Gaujugendwarte/-innen als Vorsitzende der Turnjugend sind Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand des Siegerland Turngaues. Sie haben Sitz und Stimme in allen Gremien der Turnjugend.

§ 9

TuJu-Teams

- 9.1 Jede/-r Beauftragte des Vorstandes kann zur Durchführung seiner/ihrer Arbeit ein TuJu-Team bilden.
- 9.2 Der Vorstand soll mindestens in den Bereichen Lehrarbeit, Wettkämpfe und Allgemeine Jugendarbeit jeweils ein TuJu-Team einberufen.
- 9.3 Die Koordination zwischen dem jeweiligem TuJu-Team und Vorstand übernimmt in der Regel der/die zuständige Beauftragte. Im Verhinderungsfall kann jedoch das TuJu-Team eine/-n Vertreter/-in benennen.

§ 10

Projektgruppen

- 10.1 Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Vorstand Projektgruppen ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet.
- 10.2 Die Mitglieder der Projektgruppe wählen eine/-n Projektleiter/-in, die/der für die einberufene Zeit Sitz und Stimme im zuständigen Gremium der Turnjugend erhält. Im Verhinderungsfall kann die Projektgruppe eine/-n Vertreter/-in benennen.

§ 11

TuJu-Forum

- 11.1 In den Jahren zwischen den TuJu-Meetings soll ein TuJu-Forum als Fachtagung durchgeführt werden.
- 11.2 Der Vorstand bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Fachtagung und gibt dieses mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Organen der Turnjugend und des STG bekannt.
- 11.3 Neben den Hauptausschussmitgliedern sind die Mitglieder der TuJu-Teams und Projektgruppen, sowie die zuständigen Mitarbeiter/-innen der Vereine und Bezirke einzuladen.

§ 12

Untergliederungen

- 12.1 Die Bezirke sind dazu verpflichtet, eine selbständige Jugendarbeit im Sinne der Gausatzung und Jugendordnung zu ermöglichen und zu fördern.
- 12.2 Die Wahl aller Vertreter/-innen der Bezirksturnjugend erfolgt bei einem TuJu-Meeting der Jugendvertreter/-innen der Bezirksvereine. Einladung und Aufgaben des TuJu-Meetings richten sich nach § 6.
- 12.3 Das Bezirksjugendgremium soll mindestens aus zwei Bezirksjugendvertretern/-innen, einer/-m Beauftragten für Wettkämpfe und einer/-m Beauftragten für Allgemeine Jugendarbeit bestehen.
- 12.4 Die beiden Bezirksjugendvertreter/-innen und die Beauftragten haben Sitz und Stimme im Hauptausschuss der Turnjugend.
- 12.5 Die beiden Bezirksjugendvertreter/-innen sind Mitglieder im geschäftsführenden Bezirksvorstand.

§ 13

Änderung der Jugendordnung

Nur ein TuJu-Meeting kann diese Jugendordnung ändern. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorstehende Jugendordnung und die Geschäftsordnung wurden am 17. April 1999 in Niederschelden einstimmig verabschiedet.

TuJu-Meeting

Geschäftsordnung für den parlamentarischen Teil

(Deutsche Turnerjugend)

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE VOLLVERSAMMLUNG DER DTJ

Beschlossen am 8. Oktober 1978

Geändert bei der 13. Vollversammlung 1984 in Lüdenscheid

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Vollversammlung der Deutschen Turnerjugend (nachfolgend Vollversammlung genannt) wird vom Vorstand der DTJ einberufen. Einzelheiten über Zeitpunkt und Aufgaben der Vollversammlung regelt die Ordnung der Deutschen Turnerjugend (§ 6 der Ordnung der Deutschen Turnerjugend).
- 1.2 Die Abgeordneten gemäß § 6.2. a) der Ordnung der Deutschen Turnerjugend setzen sich zusammen aus:
 - 1.2.1 Mindestens 2 Grundstimmen pro Mitgliedsverband.
 - 1.2.2 Die Mitgliederbestandserhebungen (Kinder und Jugendliche) aus dem Jahr vor der Vollversammlung sind die Grundlage für die Zuteilung der restlichen Abgeordneten auf die Mitgliedsverbände. Die Aufteilung erfolgt in Relation der Mitgliederzahl der Turnerjugend.
- 1.3 Frauen und Männer sollten gleichberechtigt vertreten sein. Die stimmberechtigten Teilnehmer der Vollversammlung erhalten vier Wochen vor der Vollversammlung eine schriftliche Einladung mit den Vollversammlungsunterlagen einschließlich der fristgemäß eingegangenen Anträge (s. auch § 5, Ziff. 2 der GeschOrd.)
- 1.4 Die Vollversammlung ist öffentlich, sofern sie nicht anderes beschließt.

§ 2

Eröffnung der Vollversammlung

- 2.1 Einer der Vorsitzenden der DTJ eröffnet die Vollversammlung. Sind beide verhindert, so übernimmt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die Eröffnung. Seine Aufgaben sind:

- 2.1.1 die Durchführung der Wahl von zwei Schriftführern,
- 2.1.2 die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und damit Beschlussfähigkeit der Vollversammlung,
- 2.1.3 Bekanntgabe der Anzahl der Stimmberechtigten,
- 2.1.4 Durchführung der Wahl des Tagungspräsidiums,
- 2.1.5 Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 3

Leitung

- 3.1 Ein nach § 6, Abs. 6 der Ordnung der Deutschen Turnerjugend gewähltes Tagungspräsidium leitet den parlamentarischen Teil der Vollversammlung.
- 3.2 Das Tagungspräsidium einigt sich auf einen Vorsitzenden, der die Leitung übernimmt.
- 3.3 Gegen die Anordnungen des Tagungspräsidiums können stimmberechtigte Vollversammlungsteilnehmer Einspruch erheben. Der Einspruch ist vom Antragsteller zu begründen und nach Entgegnung durch das Tagungspräsidium von der Vollversammlung ohne weitere Stellungnahme zu entscheiden.
- 3.4 Das Tagungspräsidium ist für seine Versammlungsleitung nur der Vollversammlung verantwortlich.

§ 4

Tagesordnung und Ablauf der Vollversammlung

- 4.1 Die Tagesordnung wird gemäß § 6.4 der Ordnung der Deutschen Turnerjugend und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aufgestellt. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.2 Der Versammlungsleiter lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und – wenn erforderlich – über sie abstimmen.
- 4.3 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller und/oder ein Berichterstatter als erste und letzte Redner das Wort.
- 4.4 An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Vollversammlungsteilnehmer (und Gäste) beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zur Kontrolle führt das Tagungspräsidium eine Rednerliste.
- 4.5 Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch

erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat. Der Vollversammlungsleiter kann zu diesem Punkt immer sprechen, notfalls auch den Redner unterbrechen.

- 4.6 Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn das Tagungspräsidium zur Sache zu rufen. Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann das Tagungspräsidium dem Redner das Wort entziehen.
- 4.7 Redner und Vollversammlungsteilnehmer, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann das Tagungspräsidium zur Ordnung rufen und sie bei schweren und wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Vollversammlung ausschließen.
- 4.8 Die Vollversammlung kann auf Antrag die Redezeit beschränken.
- 4.9 Nach der Aussprache hat das Tagungspräsidium ihr Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand zur Abstimmung zu erläutern.
- 4.10 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- 4.11 Das Tagungspräsidium kann die Vollversammlung nur auf deren Beschluss unterbrechen und vertagen. Es beschließt auch die Vollversammlung.

§ 5

Anträge

- 5.1 Anträge zur Tagesordnung können stellen:
das Präsidium des DTB, der Hauptausschuss des DTB, der Jugendhauptausschussrat, der Vorstand der DTJ sowie die entsprechenden Jugendorgane und Jugendturntage (Vollversammlungen) der Mitgliedsverbände. Als Mitglieder des DTB geltende Vereine können Anträge über die Jugendführungen ihres Mitgliedsverbandes einbringen.
- 5.2 Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand der DTJ eingereicht werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
- 5.3 Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung der Vollversammlung beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die vom Antragsteller zu begründende Dringlichkeit erkennen (Dringlichkeitsanträge).
- 5.4 Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Ordnung der DTJ zu ändern, sind unzulässig.
- 5.5 Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge).
Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird in Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

- 5.6 Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem Vollversammlungsteilnehmer, der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach der Begründung durch den Antragsteller, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat der Versammlungsleiter auf Verlangen eines in die Rednerliste eingetragenen Vollversammlungsteilnehmers noch je einen Redner für und gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso – auf ihren Wunsch – dem Berichterstatter und/oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
- 5.7 Erledigte Tagungsordnungspunkte und Anträge können auf der gleichen Vollversammlung nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 6

Abstimmung

- 6.1 Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet die Vollversammlung ohne vorherige Aussprache.
- 6.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für ihn ausspricht, es sei denn, die Satzung des DTB, die Ordnung der Deutschen Turnerjugend oder diese Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 6.3 Während einer Abstimmung wird das Wort zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Fragen gestellt werden.
- 6.4 Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten oder – auf begründetes Verlangen – geheim mit Stimmzettel. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- 6.5 Über Anträge gemäß § 8, Abs. 3 der Jugendordnung der Deutschen Turnerjugend auf Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 7

Wahlen

- 7.1 Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen und von einem Wahlausschuss vorbereitet werden, der vom Jugendhauptausschuss berufen wird. Der Wahlausschuss einigt sich auf einen Vorsitzenden, der die Wahlvorschläge

bekanntgibt und die Wahlen leitet.

- 7.2 Außer dem Wahlausschuss können auch die nach §5, Ziff. 1 Antragsberechtigten sowie die stimmberechtigten Vollversammlungsteilnehmer Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen nach Möglichkeit bereits vor der Vollversammlung schriftlich dem Wahlausschluss vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich vorgebracht werden.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden geheim gewählt, wenn die Vollversammlung nicht anders beschließt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, wird offen gewählt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Bestätigung der Bundesjugendfachwarte gilt §10, Abs. 1 der Ordnung der Deutschen Turnerjugend.
- 7.4 Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 7.5 Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

§ 8

Niederschrift

- 8.1 Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Tagungspräsidium und den Schriftführern unterzeichnet. Sie ist den stimmberechtigten Vollversammlungsteilnehmern innerhalb von zwölf Wochen zuzustellen.
- 8.2 Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Tagungspräsidium zu erheben. Dieses prüft sie. Fehler in der Niederschrift sind zu berichtigen.

§ 9

Änderungen der Geschäftsordnung

- 9.1 Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Vollversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindesten zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür